

Die Kriegstagung des deutschen Landwirtschaftsrats.

N. Berlin, 15. Mai. (Priv.-Tel.) Der Deutsche Landwirtschaftsrat beendete gestern Abend seine Kriegstagung. Er befaßte sich vorher noch mit einer Reihe von Maßnahmen für die bevorstehende neue Ernte. Zunächst wurde die Frage der Beschlagnahme erörtert. Hierzu wurde folgendes gefordert: Die Beschlagnahme ist auf die zu erntenden Mengen in Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Mischfrucht zu erstrecken. Die Beschlagnahme erfolgt für den Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die zu beschlagnehmende Menge befindet. Landwirtschaftlichen Betrieben sind bestimmte Höchstmengen ihrer selbst erzeugten Vorräte an Getreide zu belassen. Der Verkauf von Saatgetreide ist zu gestatten. Die Verwendung zur Saat ist dem Kommunalverbande nachzuweisen. — Ueber diesen Punkt entspann sich eine rege Aussprache. Vielfach wurde bemängelt, daß auch Mischfrucht (Mengtorn) der Beschlagnahme verfalle, da diese Fruchtart lediglich als Viehfutter in Betracht käme. Der Antrag des Vorstandes fand jedoch Annahme.

Die weitere Beratung betraf Höchstpreise. Hierzu war vorgeschlagen: Höchstpreise sind festzusetzen für Mehl (einschließlich sonstiger zur menschlichen Ernährung bestimmter Erzeugnisse der Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenuhmüllerei), Kleie und Brotgetreide mit der Maßgabe, daß für Kleie und Brotgetreide von einem angemessenen ausgegangen wird; ferner für Hafer, Gerste, Mischfrucht, für alle Futtermittel und für künstliche Düngemittel. Die bisherige Beschlagnahme der Futtermittel ist auch für das neue Erntejahr aufrecht zu erhalten. Zur Sache sprachen wiederum mehrere Redner. Oekonomierat Ved (München) befürwortete die Festsetzung von Höchstpreisen für Malz. Wäre dieser Weg gleich anfangs beschritten worden, so wäre es nicht zu der Erhöhung der Bierpreise gekommen. Zur Streckung des Brotgetreides wurde beantragt: Die Verordnungen über die stärkere Ausmahlung des Getreides, über das Verbot der Verfütterung von Brotgetreide und über den Zusatz von Kartoffeln bei der Brotbereitung sind vorläufig aufrecht zu erhalten. Die Zentralausgleichsstelle hat nach Ermittlung der Ernte den Grad der Ausmahlung des Getreides zu bestimmen. Bei der Beschäftigung der Mühlen sind von den Kommunalverbänden die kleineren und mittleren Mühlen mit der Ausmahlung des Getreides möglichst ausgiebig zu beschäftigen. Eine gleichmäßige Verteilung der Kleie für das ganze Reich ist anzustreben. Kleie- und Mehlmischungen sind zu verbieten. Vorverkäufe von Getreide der Ernte 1915 sind mit Ausnahme von Saatgut ungültig. Soweit erforderlich ist, haben die Handelszentralbehörden Einrichtungen zu treffen, um den Kommunalverbänden zum Zwecke der Erwerbung der benötigten Bedarfsmengen oder zum Zweck der Lombardierung von Getreide Vorschüsse zu verschaffen. Die Zentraleinkaufsgesellschaft bleibt bestehen. Sie hat u. a. die Aufgabe, aus dem Auslande Getreide, Futtermittel und Kunstdünger einzuführen und an Kommunalverbände zu den geltenden Höchstpreisen anzugeben. Die letzte Forderung betraf die genügende Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen. Hiernach wurde von dem Berichterstatter und auch von anderen Rednern betont, daß wichtige landwirtschaftliche Fragen seither meistens vom Ministerium des Innern bearbeitet worden seien. Hierin müsse Wandel geschaffen werden. Die Interessen der heimischen Landwirtschaft könnten nur dadurch genügend gewahrt werden, daß bei allen die in Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffenden Bestimmungen die Entscheidung in die Hand der bei den Landeszentralbehörden bestehenden landwirtschaftlichen Verwaltungen gelegt werde. Die Abstimmung ergab die einstimmige Annahme sämtlicher Ausschussforderungen.